

11.11.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/255

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. - ABN -
a) Nachkalkulation 2019 und Kalkulation 2020 (Fortschreibung) und 2021
b) 21. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt a. Rbge. - Abwasserabgabensatzung - vom 01.11.1990

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Betriebsausschuss	26.11.2020 -							
Verwaltungsausschuss	30.11.2020 -							
Rat	03.12.2020 -							

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. nimmt die Nachkalkulation 2019, die Fortschreibung zur Kalkulation 2020 sowie die Kalkulation 2021 zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt Artikel 1 bis 3 die der Beschlussvorlage beigefügten „21. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt a. Rbge. - Abwasserabgabensatzung - vom 01.11.1990“. Eine Ausfertigung wird zum Bestandteil des Protokolls.

Anlass und Ziele

Gemeinden sind gemäß § 1 NKAG berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes kommunale Abgaben zu erheben. Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben, welche u.a. nach den Vorgaben des § 5 NKAG zu ermitteln sind. Diese Ermittlung ist Gegenstand der Beschlussvorlage einschließlich der erforderlichen Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Mit dieser Beschlussvorlage wird die Gebührennachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2019 des Eigenbetriebs Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. - ABN - vorgelegt.

Für die Gebührenkalkulation sind der Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2019 (**Anlage 1**) sowie Kostenträgerrechnungen bzw. Kalkulationen für die Jahre 2020 und 2021 beigefügt. Die Methodik ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Kosten wurden im Wesentlichen aus den kaufmännischen Buchungsdaten übernommen. Es wird gebeten, wirtschaftliche Details den handelsrechtlichen Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen zu entnehmen.

Die Abschreibungen werden mit der bei den Städtnetzen eingesetzten Software errechnet.

Die kalkulatorische Verzinsung ergibt sich aus nachstehendem Schema, das von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die auch die Eröffnungsbilanz erstellt hat, als gebührenrechtlich geboten angesehen wird.

1. hist. Anschaffungs- und Herstellkosten des Anlagevermögens	
a. Immaterielle Vermögensgegenstände und <u>Sachanlagen gem. Anlagenbuchhaltung</u>	118.695.050,38 EUR
Zwischensumme Anlagevermögen	118.695.050,38 EUR
2. Abzugskapital	
a. ./ kumulierte Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vorjahre unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Sonderabschreibungen bis zum Jahr 2018	-57.613.787,08 EUR
b. ./ Zuschüsse	-20.753.879,17 EUR
c. ./ Erhaltene Beiträge	-42.814.733,30 EUR
d. ./ Zu verzinsende Überschüsse aus AfA	-0,00 EUR
<u>Zwischensumme Abzugskapital</u>	-121.182.399,55 EUR
3. Betriebsnotwendiges Kapital	0,00 EUR
4. Kalkulatorische Verzinsung	<u>0,00 EUR</u>

2. Kostenträgerrechnung und Kalkulationen

Die Daten für die Nachkalkulationen 2019 basieren auf dem BAB. Grundlage für den BAB wiederum ist die von den Stadtnetzen geführte kaufmännische Finanzbuchhaltung gemäß Betriebsführungsvertrag.

Gesamtkostenermittlung - Grundlage für die Ermittlung des voraussichtlichen Betriebsergebnisses 2020 als auch für die Kalkulation 2021 sind die den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebs einschließlich etwaiger Nachträge entnommenen gebührenrelevanten Plankosten. Die im BAB dargestellten Kostenartengruppen finden sich entsprechend in den Wirtschaftsplänen des ABN wieder; die Fortschreibung der kalkulatorischen Kosten basiert auf dem gebührenrechtlichen Teil der Anlagenbuchhaltung.

Eine nach Kostenträgern getrennte Kostenermittlung für die Planjahre ist nicht möglich, da die endgültigen Summen der einzelnen Kostenarten wegen der Umlagen der Allgemeinen Kostenstellen erst aus dem jeweiligen BAB (Nachkalkulation) ersichtlich werden.

Kostenaufteilung - Die Aufteilung der Plankosten auf die Kostenträger erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der tatsächlichen Kosten des Berichts-/Nachkalkulationsjahrs (hier 2019) oder abweichend in einem zu erwartenden Verhältnis und ist der Kostenermittlung (**Anlage 2**) sowie den Kalkulationen zu entnehmen. Aufgrund der schwankenden Mengen bei der dezentralen Abwasserbeseitigung sind genaue Kalkulationen äußerst schwierig. Einzig relativ feststehende Größe sind die Klär- und Schlammbehandlungskosten, die für Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben bzw. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wegen ungleich höherer Schadstoffgehalte/Schmutzfrachten mit sogenannten Konzentrationsfaktoren (Fäkalschlamm 14,32; Abwasser aus Gruben 1,5) multipliziert werden. Diese Kosten sind abhängig von den anfallenden Mengen. Die Transportentgelte widerspiegeln die im Rahmen des Abfuhrplans transportierten Abwassermengen.

Mengenfestlegung - Die zu erwartenden Kostenträger-Mengen können für die zu kalkulierenden Zeiträume nur geschätzt werden.

- Im **SW-Bereich** sind das die voraussichtlich zu veranlagenden Kubikmeter Schmutzwasser.
- Im **NW-Bereich** sind dies die zu entwässernden Grundstückseinheiten (GE). Nachfolgende Erläuterung basiert auf den gültigen Preisen und abgerechneten Mengen des Nachkalkulationsjahres 2019. Für eine vereinfachend angenommene Kategorie „bis 200 m² zu entwässernder Fläche“ beträgt die satzungsmäßige Jahresgebühr 46,80 EUR pro Jahr. Beispielsweise bedeutet der Wert von 13.149 GE, dass sich die in 2019 tatsächlich eingenommenen Erlöse aus der NW-Gebühr ergeben würden, wenn sich in Neustadt a. Rbge. 13.149 Grundstücke befänden, welche sämtlich eine zu entwässernde Fläche unter 200 m² aufweisen würden. Es wird darauf hingewiesen, dass es in der Realität durchaus Grundstücke gibt, welche über mehr als 200 m² zu entwässernder Fläche verfügen. Diese werden gemäß der Abwasserabgabensatzung für die ersten 200 m² mit einer Gebühr von 46,80 EUR pro Jahr abgerechnet. Für darüberhinausgehende Flächenanteile wird zusätzlich eine Gebühr von 23,40 EUR pro Jahr je angefangene 100 m² abgerechnet.
- Im **Fäkalschlamm-Bereich** ist das der veranlagte Kubikmeter Fäkalschlamm.
- Im **Abwasser-aus-Gruben-Bereich** ist das der veranlagte Kubikmeter Abwasser.

Tabelle Kostenträger-Zeitreihen mit jeweiligen Veränderungen zum Vorjahr

Jahr	Abwassermengen in cbm		Grundstückseinheiten in		Fäkalschlamm		Abwasser aus Gruben	
	cbm	+/- Vorjahr	GE	+/- Vorjahr	cbm	+/- Vorjahr	cbm	+/- Vorjahr
2006	1.996.070	1,47%	11.872	-0,45%	296,0	-24,39%	477,0	11,58%
2007	1.882.625	-5,68%	12.049	1,49%	174,0	-41,22%	390,0	-18,24%
2008	1.893.689	0,59%	11.926	-1,02%	245,5	41,09%	572,2	46,72%
2009	1.905.046	0,60%	11.956	0,25%	244,7	-0,32%	417,5	-27,04%
2010	1.896.027	-0,47%	11.985	0,24%	223,6	-8,62%	414,5	-0,72%
2011	1.904.666	0,46%	12.070	0,71%	147,0	-34,26%	620,2	49,62%
2012	1.909.763	0,27%	12.189	0,99%	210,9	43,45%	909,5	46,66%
2013	1.890.463	-1,01%	12.188	-0,01%	165,5	-21,54%	278,5	-69,38%
2014	1.892.548	0,11%	12.257	0,57%	131,2	-20,73%	291,5	4,67%
2015	1.926.669	1,80%	12.360	0,84%	173,4	32,23%	246,0	-15,61%
2016	1.983.654	2,96%	12.555	1,58%	197,1	13,64%	287,0	16,67%
2017	1.955.052	-1,44%	12.686	1,04%	124,5	-36,81%	275,5	-4,01%
2018	2.017.696	3,20%	12.860	1,37%	154,6	24,12%	390,3	41,65%
2019	2.032.439	0,73%	13.149	2,25%	68,2	-47,03%	282,0	-27,74%
2020	2.040.000	0,37%	13.280	1,00%	125,0	83,23%	276,0	-2,13%
2021	2.040.000	0,00%	13.410	0,98%	125,0	0,00%	276,0	0,00%

Quelle: ABN Ist-Zahlen bis 2019; für 2020 und 2021 sind die Soll-Zahlen gemäß Wirtschaftsplan eingesetzt

Erlösermittlung - Die voraussichtlichen Erlöse wurden folgendermaßen ermittelt:

SW-Gebührenerlös = Soll-Menge in cbm x (geltender Gebührensatz + durchschnittlicher Verschmutzungszuschlag)

NW-Gebührenerlös = Soll-Menge in GE x geltender Gebührensatz

Fäkalschlamm-Gebührenerlös = Soll-Menge (cbm) x geltender Gebührensatz

Abwasser-aus-Gruben-Gebührenerlös = Soll-Menge (cbm) x geltender Gebührensatz

Ergebnis - Aus der Summe der Erlöse abzüglich Gesamtkosten errechnet sich das voraussichtliche Ergebnis für die kalkulierte Abrechnungsperiode.

3. Gebührenanpassung

Die in der nachstehenden Tabelle dargestellten Gebührensätze werden vorgeschlagen.

Mit Abschluss der Nachkalkulation für das Geschäftsjahr 2019 erzielt der **SW-Bereich** bei einem Gebührensatz von 2,50 EUR und erneut hoher Schmutzwassermengen einen kumulierten Überschuss von 505.150 EUR. Die vorliegende Kalkulation für 2020 zeigt, dass sich bei gleichbleibendem Gebührensatz und weiter steigenden Menge der Überschuss auf 362.209 EUR deutlich reduziert und sich in 2021 aufgrund der stark gestiegenen Kosten (2,79 EUR pro Kubikmeter) in ein Defizit von 148.040 EUR verkehrt. Aufgrund des aktuell noch bestehenden Überschusses schlägt die Betriebsleitung vor, den derzeitigen Gebührensatz für 2021 noch beizubehalten. Aufgrund der Kostensteigerungen in unterschiedlichen Positionen ist allerdings absehbar, dass zukünftig eine Gebührenerhöhung zu erwarten ist.

In der vorliegenden Nachkalkulation 2019 für den **NW-Bereich** hat sich das Defizit auf 85.050 EUR reduziert. Dieser Trend setzt sich fort und führt in 2020 zu einem Defizit von 42.489 EUR. Um das Defizit bei steigenden Kosten weiter abzubauen, schlägt die Betriebsleitung vor, den derzeitigen Gebührensatz von 46,80 EUR/GE ab 2021 geringfügig auf 48,00 EUR/GE zu erhöhen.

Die Nachkalkulation 2019 für den Bereich **Fäkalschlamm** zeigt, dass sich das Defizit weiterhin nur sehr langsam abbaut. Das Defizit ist im Jahr 2019 auf 8.107 EUR, in 2020 auf 6.108 EUR und in 2021 auf 5.076 EUR gesunken. Die Betriebsleitung schlägt daher vor, den derzeitigen Gebührensatz beizubehalten.

Die Nachkalkulation 2019 für den Bereich **Abwasser aus Gruben** zeigt eine stetige Reduzierung des Überschusses. Der Überschuss im Jahr 2019 in Höhe von 5.854 EUR sinkt in 2020 auf 2.667 EUR und verkehrt sich in 2021 in ein Defizit von 2.450 EUR. Die Betriebsleitung schlägt vor, den derzeitigen Gebührensatz noch beizubehalten.

Tabelle Gebühren-Sätze

Jahr	SW-Bereich	NW-Bereich	Fäkalschlamm EUR/cbm	Abwasser aus Gruben
2006	2,50	42,00	50,00	40,00
2007	2,50	42,00	50,00	40,00
2008	2,50	48,00	50,00	40,00
2009	2,50	48,00	50,00	40,00
2010	2,50	48,00	50,00	40,00
2011	2,50	48,00	50,00	40,00
2012	2,50	48,00	50,00	40,00
2013	2,50	39,60	50,00	80,00
2014	2,50	39,60	50,00	80,00
2015	2,50	39,60	50,00	80,00
2016	2,50	39,60	50,00	80,00
2017	2,50	46,80	50,00	60,00
2018	2,50	46,80	60,00	40,00
2019	2,50	46,80	60,00	40,00
2020	2,50	46,80	60,00	40,00
2021	2,50	48,00	60,00	40,00

In den **Anlagen 1, 2 und 3** sind der Betriebsabrechnungsbogen, die Kalkulationsgrundlagen und die Gebührenermittlungen für die einzelnen Bereiche dargestellt.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die vorliegende Beschlussvorlage dient dem strategischen Ziel, die finanzielle Handlungsfähigkeit beim Eigenbetrieb zu erhalten. Die vorliegende Gebührenkalkulation gibt einen Überblick über die Ermittlung der Gebühren gemäß NKAG und stellt darüber hinaus die Entwicklung im ABN dar.

So geht es weiter

Nach der Beratung im Betriebs- und Verwaltungsausschuss sowie der Beschlussfassung im Rat werden die beschlossenen Gebühren aus der Kalkulation des Abwasserbehandlungsbetriebes Neustadt a. Rbge. zur Anwendung gebracht. Dies geschieht durch formelle Änderung und Bekanntgabe oder Fortwirkung der jeweiligen Gebührensatzung.

Fachdienst 68 - ABN Eigenbetrieb -

Anlage/n

ÖFF_21. Nachtragssatzung zur Abw.abg.S

ÖFF_Gebührenkalkulation ABN 2021_Anlagen Vorlagen